



5. Int. ADAC Classic Tour Westfalen



13. Oktober 2024

Ausschreibung

Die Veranstaltung wurde vom ADAC Westfalen e.V. unter der Reg.-Nr. SOT-1549/24 registriert und genehmigt.

Alle Inhalte beziehen sich auf alle Geschlechter (m/w/d). Soweit grammatikalisch männliche, weibliche oder neutrale Personenbezeichnungen verwendet werden, dient dies allein der besseren Lesbarkeit.

I. Zeitplan

15. Februar 2024	Verfügbarkeit der Ausschreibung
22. September 2024	Nennungsschluss (Der Veranstalter behält sich vor, Nachnennungen, vorbehaltlich Verfügbarkeit, zu akzeptieren.)
Ab 01. Juni 2024	Versand der Nennungsbestätigung per Email Diese ist bei der Dokumentenabnahme vorzulegen.

Hamaland - Rundsporthalle, Up de Bookholt, 48691 Vreden

Sonntag
13. Oktober 2024

ab 09.00 Uhr	Eintreffen der Teilnehmer Die Fahrzeuge werden auf dem dafür vorgesehenen Stellplatz abgestellt. Evtl. Zugfahrzeuge und Anhänger werden auf Anweisung abgestellt.
ab 09.15 Uhr	Technische Abnahme Die Technische Abnahme findet nach der Dokumentenabnahme statt.
ab 09.15 Uhr	Dokumentenabnahme
ca. 09.45 Uhr	Fahrerbesprechung An dieser sollte mindestens 1 Team-Mitglied teilnehmen.
ab 10.00 Uhr	Start des 1. Fahrzeugs 1.Etappe

Mittagsrast

ab ca. 12.30 Uhr	Ankunft der Teilnehmer (ca. 30 Minuten Aufenthalt)
ab ca. 13.00 Uhr	Re-Start 1. Fahrzeug 2.Etappe

Marktplatz, 48691 Vreden

ab ca. 14.30 Uhr	Eintreffen im Ziel
ca. 16.00 Uhr	Siegerehrung

Die offizielle Aushangtafel befindet sich am 13. Oktober 2024 an folgender Stelle: ADAC Eventbühne, Marktplatz Vreden

II. Organisation

II.1.) Veranstalter - Veranstaltungsbüro

Veranstalter ist der
ADAC Westfalen e.V.
Freie-Vogel-Straße 393, 44269 Dortmund

Telefon: +49 231 54 99 15 1
Email: oldtimerwandern@wfa.adac.de
Internet: www.adac-clubleben.de/act

II.2.) Ansprechpartner

Gesamtleitung:	Thomas Frisse, Schmallenberg
Fahrtleitung:	Marc Landmann, ADAC Westfalen
Veranstaltungsorganisation & Nennbüro:	ADAC Westfalen e.V., Dortmund Touristik
Techn. Kommissare:	N.N.
Fahrerverbindungsman:	tba (wird per Bulletin veröffentlicht)
Schiedsgericht:	Fahrerverbindungsman & Gesamtleitung
Auswertung:	Marc Landmann, ADAC Westfalen
Presse:	ADAC Westfalen e.V., Dortmund

ADAC
Westfalen e.V.



III. Beschreibung

Die Veranstaltung wird nach folgenden Bestimmungen durchgeführt:

- FIVA Events Code Annex 4 „STANDARD RULES FOR TOURING EVENTS“
- Bestimmungen dieser Ausschreibung einschließlich evtl. noch zu erlassener Durchführungsbestimmungen
- Straßenverkehrsordnung der Bundesrepublik Deutschland (StVO)
- Straßenverkehrszulassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland (StVZO) (gültig für Fahrzeuge mit deutscher Zulassung)
- Anti-Doping-Bestimmungen des DOSB und der NADA
- Auflagen der Genehmigungsbehörden
- Rahmenausschreibung Touristische Oldtimerserie Westfalen (ADAC Westfalen e.V.)

Touristische Autofahrt über ca. 140 km aufgeteilt in zwei Etappen und mehrere Fahrabschnitte. Streckenführung mit Chinesenzeichen und weiteren Orientierungshilfen mit einem Schnitt von max. 25 km/h.

Gewertet werden das Auffinden der Strecke und die gleichmäßige Fahrweise. Bei dieser Veranstaltung kommt es nicht auf das Erzielen von Höchstgeschwindigkeiten an.

Karten sind nicht erforderlich. Gefahren wird nach Streckenbuch.

IV. Teilnehmer

Teilnahmeberechtigt ist jede Person, die im Besitz eines für das an den Start gebrachte Fahrzeug gültigen Führerscheines ist.

Das Mindestalter für den Beifahrer beträgt 14 Jahre. Eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten, bezogen auf die Veranstaltung, ist bei der Dokumentenabnahme vorzulegen.

Jedes Fahrzeug muss mit einem Fahrer und einem Beifahrer besetzt sein.

V. Zugelassene Fahrzeuge / Klasseneinteilung und Wertung der Erfolge

Zugelassen sind

PKW-Oldtimer (Baujahre 01.01.1919 bis 31.12.1994).

Die Anzahl der teilnehmenden Fahrzeuge ist insgesamt auf 100 Fahrzeuge begrenzt!

Eine Unterscheidung in Wertungsklassen z.B. nach Baujahren ist nicht vorgesehen.

Der Veranstalter behält sich vor, Anmeldungen von Teilnehmern abzulehnen.

Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen (nur „07...“) können teilnehmen, wenn das Fahrzeug im Hinblick auf die Verkehrssicherheit dem Stand der Technik bei der Erstzulassung entspricht.

Die Teilnahme wird gewertet für

- das Motortouristik-Abzeichen ADAC Westfalen
- die Touristische Oldtimerserie Westfalen gem. den besonderen Bestimmungen

231115_mla_TOU_Ausschreibung_Classic Tour Westfalen

VI. Nennungen

Jedes Team, das an der Veranstaltung teilnehmen möchte, muss das beigefügte Nennformular ordnungsgemäß ausgefüllt an das Veranstaltungsbüro absenden. Die Nennung muss bis spätestens zum 22. September 2024 beim Veranstalter vorliegen. Der Veranstalter behält sich vorbehaltlich Verfügbarkeit vor, Nachnennungen am Veranstaltungstag zu akzeptieren.

Zur evtl. Veröffentlichung soll der Nennung ein Foto (in digitaler Form und druckfähiger Qualität) des Fahrzeugs beigefügt werden.

Die Angaben über den Beifahrer können bis zur Dokumentenabnahme nachgereicht werden.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, eine Nennung ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

VII. Nenngeld

Die Nennelder sind wie folgt festgelegt:

VII.1.) Einzelnennung (1 Fahrzeug inkl. 1 Fahrer, 1 Beifahrer)	
bis zum 22. September 2024	75 €
bei bestehender ADAC Mitgliedschaft	50 €
bei bestehender Ortsclub-Mitgliedschaft	45 €

Das Nenngeld beinhaltet:

- 2 Startnummern
- Fahrtunterlagen /Streckenbuch
- Mittagsrast
- Preise für Fahrer und Beifahrer (gem. XIII.2.)

VII.2.) Zusätzliche Nennelder

jeder weitere Mitfahrer bis zum 22. September 2024
20 €

Das Nenngeld (Summe aus Einzelnennung zzgl. zusätzlicher Nennelder) ist auf das Konto mit der IBAN DE32 4405 0199 0181 0013 56 unter dem Kennwort „Classic Tour Westfalen 2024“ und Angabe des Fahrer Namens zu überweisen.

Nennungen ohne Nenngeld werden nicht bearbeitet.

Nenngeld ist Reuegeld und wird nur zurückerstattet:

- a) an Kandidaten, deren Nennung abgelehnt wurde
- b) wenn die Veranstaltung nicht stattfindet
- c) in bewiesenen Härtefällen, bis zum Nennungsschluss, unter Einbehaltung einer Bearbeitungsgebühr von 25 €

VIII. Nennungsbestätigung

Nennungsbestätigungen werden nach erfolgtem Zahlungseingang per Email an die Teilnehmer versandt. Eine Zulassung zum Start erfolgt nur bei Vorlage der Nennungsbestätigung bei der Dokumentenabnahme.

IX. Haftungsausschluss - Versicherung

IX.1.) Gefährdungshaftung, leichte Fahrlässigkeit -
siehe Rückseite Nennformular.

IX.2.) Freistellung von Ansprüchen des Fahrzeugeigners
Sofern die Fahrer/Beifahrer nicht selbst Eigentümer des ein-

zusetzenden Fahrzeuges sind, haben sie dafür zu sorgen, dass der Fahrzeugeigentümer die auf dem Nennungsformular gedruckte Haftungsverzichtserklärung abgibt.

Für den Fall, dass die Erklärung entgegen dieser Verpflichtung nicht vom Fahrzeugeigentümer unterzeichnet wurde, stellen Fahrer/Beifahrer alle im Haftungsausschluss genannten Personen und Stellen von jeglichen Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers frei, außer bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung. Diese Freistellungserklärung bezieht sich bei Ansprüchen gegen die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer und Beifahrer), deren Helfer, Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge, der eigene Bewerber, Fahrer, Beifahrer und eigene Helfer aus Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung insgesamt entstehen.

IX.3.) Verantwortlichkeit, Änderung der Ausschreibung, Absage der Veranstaltung

Die Teilnehmer (Fahrer, Beifahrer, Kraftfahrzeug-Eigentümer und Halter) nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss nach dieser Ausschreibung vereinbart ist.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, alle durch höhere Gewalt oder aus Sicherheitsgründen oder von den Behörden angeordneten, erforderlichen Änderungen der Ausschreibung vorzunehmen oder auch die gesamte Veranstaltung oder einzelne Streckenabschnitte abzusagen, falls dies durch außerordentliche Umstände bedingt ist, ohne irgendwelche Schadensersatzpflicht zu übernehmen. Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ausgenommen.

IX.4.) Änderungen und Ergänzungen der Ausschreibung

Die Bestimmungen dieser Ausschreibung können je nach Erfordernissen abgeändert oder ergänzt werden. Jede Änderung oder Zusatzbestimmung wird mittels einer Ausführungsbestimmung herausgegeben, die dann Bestandteil der vorliegenden Ausschreibung ist.

IX.5.) Auslegung der Ausschreibung

Verbindliche Auskünfte über die Veranstaltung erteilt nur der Fahrtleiter. Er legt die Ausschreibung aus und ist in Entscheidungsfragen zuständig.

IX.6.) Umweltschutz

Die Teilnehmer sind für die Vermeidung der Verunreinigung von Böden und Wasser, z.B. durch Tropföl auf Parkplätzen und an den Kontrollstellen, durch ihr Fahrzeug verantwortlich. Die Nutzung von Ölbindematten beim Abstellen der Fahrzeuge ist verpflichtend! Die Teams sind selbst für die Beschaffung der dafür notwendigen Hilfsmittel verantwortlich. Des Weiteren sind unnötige Lärm- und sonstige Umweltbelästigungen zu vermeiden.

X. Pflichten der Teilnehmer

X.1.) Startreihenfolge – Rallyeschild

Der Start erfolgt in Reihenfolge der Startnummer, die niedrigste Nummer startet zuerst.

Der Veranstalter händigt jedem Team 2 Startnummern aus. Diese müssen vor der Technischen Abnahme seitlich, senkrecht und quer am Fahrzeug und während der gesamten Veranstaltung gut sichtbar angebracht sein.

Wird im Verlauf der Veranstaltung festgestellt, dass eine Startnummer fehlt, erhält der Teilnehmer 100 Strafpunkte.

X.2.) Bordkarten

Bei der Dokumentenabnahme erhält jedes Team die Bordkarte, auf der die Fahrzeiten zwischen den Kontrollen angegeben sind.

Jedes/r Team/Teilnehmer ist für seine Bordkarte allein verantwortlich.

Die Bordkarte muss auf Verlangen jederzeit vorweisbar sein; besonders an den Durchfahrtskontrollen (DK) muss diese von einem der Fahrer vorgelegt werden, um mit einem Eintrag versehen zu werden. Jegliche Berichtigung oder Änderung in der Bordkarte führt zum Wertungsverlust, es sei denn, sie wurde von einem zuständigen Sportwart bestätigt.

Wird die Bordkarte den Sportwarten nicht an jeder Kontrolle (Zeit- und /oder Durchfahrtskontrolle) oder am Ziel ausgehändigt, so kann dies zum Wertungsverlust führen.

Die Teams sind alleine für das Vorweisen der Bordkarte an den verschiedenen Kontrollen und für die Richtigkeit der Einträge verantwortlich.

Daher ist es Aufgabe der Teams, ihre Bordkarte zur richtigen Zeit den Sportwarten vorzulegen und zu kontrollieren, dass die Eintragung der Zeit korrekt erfolgte.

Der Sportwart der Kontrollstelle ist alleine berechtigt, die Zeiten in die Bordkarte per Hand einzutragen.

Jede Abweichung zwischen der Zeiteintragung auf der Bordkarte und der Eintragung auf den offiziellen Veranstaltungunterlagen wird durch das Schiedsgericht untersucht und endgültig entschieden.

X.3.) Verkehrsregeln

Während der gesamten Veranstaltung müssen die Fahrer die Straßenverkehrsordnung der befahrenen Länder strikt einhalten. Jeder Teilnehmer, der gegen diese Bestimmungen verstößt, wird wie folgt bestraft:

- a) **1. Verstoß** = 100 Strafpunkte
- b) **2. Verstoß** = 300 Strafpunkte
- c) **3. Verstoß** = Wertungsausschluss
- d) **Geschwindigkeits-Übertretungen** um mehr als 50 %, unabhängig von anderen Verstößen = Wertungsausschluss.

Bei Verstoß gegen die Verkehrsbestimmungen muss der Polizeibeamte, der den Verstoß festgestellt hat, den Betroffenen auf dieselbe Art und Weise informieren wie normale Verkehrsteilnehmer. Beschließt die Polizei den betroffenen Fahrer nicht anzuhalten, kann sie den Veranstalter auffordern, die in dieser Ausschreibung festgelegten Strafen zu verhängen, vorausgesetzt, dass:

- a) Die Mitteilung über die Ordnungswidrigkeit vor Aushang der Ergebnisse auf offiziellem Weg schriftlich beim Veranstalter eingegangen ist
- b) die Angaben hinreichend sind, um den betroffenen Fahrer sowie Ort und Uhrzeit zweifelsfrei feststellen zu können
- c) der Sachverhalt keine andere Auslegung zulässt.

Es ist bei Strafe des Wertungsverlustes untersagt, die Fahrzeuge abzuschleppen, zu transportieren oder schieben zu lassen ausgenommen, um sie wieder auf die Straße zu bringen oder um die Straße frei zu machen.

Desgleichen ist den Teams unter Androhung einer Strafe durch das Schiedsgericht bis hin zum Wertungsausschluss untersagt:

- a) Konkurrenten mutwillig zu blockieren oder beim Überholen zu behindern
- b) sich unsportlich aufzuführen.

Alle mit der Unterstützung des Teams befassten Personen sind den Anordnungen der Fahrtleitung und der von ihr eingesetzten Sportwarte ebenso unterworfen wie Bewerber und Fahrer. Die Bewerber sind für das Verhalten dieser Personen während der Veranstaltung voll verantwortlich.

X.4.) Werbung

Den Bewerbern ist das Anbringen jeglicher Art von Werbung an ihren Fahrzeugen unter folgender Voraussetzung gestattet: Sie muss nach den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland sein,

- a) sie darf nicht anstößig sein,
- b) sie darf nicht an den für die Startnummern vorgesehenen Stellen angebracht sein,
- c) sie darf die Sicht der Fahrer durch die Scheiben nicht behindern.

Die Werbefläche auf den Rallyeschildern / Startnummern ist für die Veranstalterwerbung reserviert. Diese Werbung ist verbindlich und kann von den Bewerbern nicht abgelehnt werden.

XI. Ablauf der Veranstaltung

Die geltenden Verkehrsvorschriften (StVO) sind unter allen Umständen einzuhalten. Jeder Verstoß gegen diese sowie die Beteiligung an einem Verkehrsunfall können ohne Rücksicht auf die Schuldfrage zum Wertungsausschluss der betroffenen Teilnehmer führen.

Die Streckenführung sowie die Lage der Zeitkontrollen (ZK) werden durch die Bordkarten und das Streckenbuch vorgeschrieben.

Die Bordkarte 1 wird am Ende der 1. Etappe einbehalten. Die Start-Zeit für die 2. Etappe wird in die Bordkarte 2 eingetragen.

XI.1.) Start

Die exakten Startzeiten werden durch Aushang gemäß Zeitplan veröffentlicht.

Jedes Team, das aus eigener Schuld verspätet am Start der Veranstaltung, einer Sektion oder einer Etappe erscheint, wird für jede Minute Verspätung mit einer Zeitstrafe von 10 Sekunden bestraft. Jedes Team, das mit mehr als 10 Minuten Verspätung eintrifft, wird zum Start nicht mehr zugelassen.

Da die Teams 10 Minuten zur Verfügung haben, innerhalb derer sie am Start der Veranstaltung, einer Etappe oder einer Sektion erscheinen müssen, wird ihnen, wenn sie innerhalb dieser 10 Minuten erscheinen, die tatsächliche Startzeit auf der Bordkarte eingetragen.

Der Mindestabstand zwischen den Teams muss dabei eingehalten werden.

Der Start erfolgt im Minutenabstand.

Die Teams sind bei Strafe des Wertungsverlustes verpflichtet, sich ihre Durchfahrt an sämtlichen in der Bordkarte aufgeführten Kontrollen in der richtigen Reihenfolge bescheinigen zu lassen.

Die Sollzeit für das Zurücklegen der Distanz zwischen zwei

Zeitkontrollen ist in der Bordkarte angegeben.

Stunden und Minuten werden stets folgendermaßen angegeben: 00:01 – 24:00 Uhr, wobei nur die abgelaufenen Minuten gezählt werden.

Während der gesamten Dauer der Veranstaltung entspricht die offizielle Veranstalterzeit der gesetzlichen Normalzeit der physikalisch-technischen Bundesanstalt in Deutschland.

XI.2.) Durchfahrts (DK)- und Orientierungs (OK)-Kontrollen

Die Durchfahrts- und Orientierungskontrollen der Etappen innerhalb der Veranstaltung werden den Teilnehmern nicht bekannt gegeben. Diese müssen in der richtigen Reihenfolge nach dem Streckenbuch bzw. der Aufgabenstellung angefahren werden. Eintragungen sind auf der Bordkarte in der richtigen Reihenfolge vorzunehmen. Bei stummen Kontrollen sind die Eintragungen im nächsten freien Feld von den Teilnehmern mit Kugelschreiber oder dokumentenechten Schreibern selbst vorzunehmen.

XI.3.) Streckenbuch / Roadbook

Alle Teams erhalten ein Streckenbuch, das die einzuhaltende Strecke genau beschreibt. Verbindlich für die Streckenführung sind ausschließlich die Aufgabenstellungen des Streckenbuches.

Die Verfügbarkeit des Streckenbuches ist im Zeitplan (siehe Kap. I) angegeben.

XI.4.) Streckensperrungen

Bei Streckensperrungen durch Baustellen oder sonstigen Gründen ist die gesperrte Strecke auf den ausgeschilderten Umleitungen zu umfahren, sofern diese nicht durch eine offizielle Änderung des Fahrauftrages anders umfahren werden soll. Zeitgutschriften erhalten die Teilnehmer hierfür nicht vergütet.

XI.5.) Kontrollen – Allgemeine Bestimmungen

Alle besetzten Kontrollen, d.h. Durchfahrts (DK)- und Zeit (ZK)- Kontrollen werden durch Kontrollschilder gekennzeichnet.

Die Einhaltung der Organisationszeit liegt allein in der Verantwortung der Teams, die die offizielle Uhr am Kontrolltisch einsehen können.

Die Kontrollstellen sind ab 10 Minuten vor der Soll-Ankunftszeit des ersten Fahrzeuges geöffnet.

An Zeitkontrollen (ZK) ist keine Vorzeit erlaubt. Vorbehaltlich einer gegenteiligen Entscheidung des Fahrtleiters stellen sie ihre Tätigkeit 30 Minuten nach der Soll-Ankunftszeit des letzten Fahrzeuges ein.

Die Teams sind verpflichtet, den Anweisungen des jeweils verantwortlichen Sportwartes an den Kontrollstellen Folge zu leisten. Missachtung der Anweisungen kann nach Ermessen des Schiedsgerichts zur Bestrafung bis zum Wertungsausschluss führen.

XII. Abnahme

XII.1.) Abnahme vor dem Start

Jedes teilnehmende Team muss sich gemäß der mit der Nennungsbestätigung mitgeteilten individuellen Abnahmezeit zur Abnahme einfinden.

Die Technische Abnahme hat allgemeinen Charakter (Kontrolle der Marke und Modell des Fahrzeuges, Baujahr, Überein-

stimmung mit den Straßenverkehrsvorschriften, Kennzeichnung der Fahrzeuge usw.)

Bei der Dokumentenabnahme werden geprüft:

- Führerschein des Fahrers
- Fahrzeugschein
- Evtl. Verzichtserklärung des Fahrzeugeigentümers
- Versicherungsbestätigung!

XIII. Wertung - Preise - Einsprüche

XIII.1.) Wertung

Gewertet wird nach Strafpunkten. Sieger der Veranstaltung sind die Teilnehmer mit der geringsten Strafpunktzahl.

Wertung:

- pro ausgelassene, vorgeholte, nachgeholte oder zuviel notierte/gestempelte OK/DK** = 3 Strafpunkte
- Wissensfragen** = maximal 2 Punkte pro Aufgabe
- Geschicklichkeitsaufgaben** = maximal 3 Punkte pro Aufgabe
- Überschreiten der Organisationszeit** = Wertungsverlust

Bei Punktgleichheit (ex aequo) wird das Team zum Sieger erklärt, das das ältere Fahrzeug hat. Sollte auch hier Gleichheit bestehen, wird das Los zur Ermittlung des Siegers bzw. der Platzierten herangezogen.

XIII.2.) Preise und Pokale

Gesamtklassement Preise mindestens Platz 1 – 3
(Fahrer und Beifahrer)

Zusätzlich zu den Preisen der Gesamtwertung, erhält jeder Sieger einer Sonderaufgabe einen Preis. Jedes Team kann nur in einer Sonderaufgabe zum Sieger erklärt werden. Für den Fall, dass ein Team bei mehreren Sonderaufgaben das beste Ergebnis erzielt hat, wird es bei der Preisverteilung nur in der ersten gewonnen Prüfung berücksichtigt. In allen anderen Sonderaufgaben werden nur Teilnehmer berücksichtigt, die noch keine Sonderaufgabe gewinnen konnten.

Dies gilt nur für die Verteilung der Preise für die einzelnen Sonderaufgaben und hat keinen Einfluss auf das spätere Gesamtergebnis.

Die Vergabe weiterer Ehrenpreise behält sich der Veranstalter vor.

XIII.3.) Einsprüche

Einsprüche oder Proteste gegen die Aufgabenstellung, Streckenführung, Kontrollen oder Wertung sind nicht zulässig.

Bei Unklarheiten wenden sich die Teilnehmer in schriftlicher Form und bis spätestens 30 Minuten nach Aushang der Ergebnisse an den Fahrtleiter.

Die Entscheidung über Unstimmigkeiten obliegt dem Schiedsgericht unter Beteiligung des Fahrerverbindungsmannes. Ein Rechtsweg gegen die Entscheidung ist nicht möglich und die sich aus dieser Entscheidung ergebene Wertung ist für alle Beteiligten endgültig.

XIV. Unerlaubte Hilfsmittel

Der Einsatz von Begleitfahrzeugen sowie die Benutzung von Funkgeräten und Funktelefonen werden mit 100 Strafpunkten, im Wiederholungsfall mit Wertungsausschluss geahndet.

XV. Siegerehrung

Die Siegerehrung ist Bestandteil der Veranstaltung. Errungene Preise werden nicht nachgesandt.

Bei der Siegerehrung werden keine Ergebnislisten ausgegeben. Diese werden im Internet unter www.adac-clubleben.de veröffentlicht.

XVI. Absage / Nichtdurchführung

Der ADAC Westfalen e.V. übernimmt keine Gewähr für die Durchführung der Veranstaltung und kann somit nicht bei Absage oder Nichtdurchführung für irgendwelche Kosten eines Teilnehmers, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, regresspflichtig gemacht werden.

XVII. Datenschutz

Informationen zur Datenverarbeitung und -nutzung:

Der ADAC Westfalen e.V., Bereich Touristik erhebt und nutzt Ihre allgemeinen Teilnahmedaten in erforderlichem Umfang zur Abwicklung der Veranstaltung und ist berechtigt, diese ausschließlich zu Organisationszwecken an seine Partner weiterzugeben. Die vorgenannten Daten werden von uns für die Durchführung dieser Veranstaltung verwendet. Die Rechtsgrundlage ist die Anbahnung und Erfüllung von Verträgen gemäß Artikel 6 Absatz 1 b) der DSGVO. Die Daten werden für die Organisation der Veranstaltung an den ADAC Westfalen e.V. unterstützende Ortsclubs weitergegeben. Ihre Daten und die Ergebnislisten der Veranstaltungen werden zum Zwecke der Außendarstellung in Pressemitteilungen, dem Internet, sowie sozialen Netzwerken veröffentlicht. Auf dieser Veranstaltung werden zum Zwecke der Außendarstellung (Presse, Internet, Berichterstattung) des ADAC Westfalen e.V. aus berechtigtem Interesse gemäß Artikel 6 Absatz 1f) der DSGVO Fotos und Filmaufnahmen gemacht. Die Daten werden nur zu diesem Zwecke erhoben. Sie können der Datennutzung widersprechen. Senden Sie dazu eine E-Mail an datenschutz@wfa.adac.de. Dies führt allerdings zum Ausschluss aus der Veranstaltung und der Ergebniswertung. Ihre Daten werden nicht länger als es die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zulassen aufbewahrt. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.adac.de/westfalen-infopflicht

Thomas Frisse
(Gesamtleitung)

Marc Landmann
(Fahrtleitung)